

Amt: Realverbandsaufsicht

AZ: 23.1

**Vorlage Nr. 544/XVII**

- Beschlussvorlage
- Informationsvorlage

**Beratung in**

- öffentlicher Sitzung
- nichtöffentlicher Sitzung

**Gleichstellungsbeauftragte**

- beteiligt
- nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
Verwaltungsausschuss	15.12.2015	
Rat	17.12.2015	

**Interkommunale Zusammenarbeit;  
Wahrnehmung der Aufgaben der Realverbandsaufsicht durch den Landkreis Hildesheim**

Als die Stadt Alfeld (Leine) im Jahr 1989 die Stellung einer selbständigen Gemeinde erhalten hat, wurde ihr auch die Aufgabe der Realverbandsaufsicht übertragen, die bis dahin dem Landkreis Hildesheim oblag.

Bereits zum 01.01.2008 hat der Landkreis durch eine entsprechende Zweckvereinbarung mit der Stadt Hildesheim die Aufsicht über die dortigen Realverbände übernommen. Nunmehr hat sich in Gesprächen ergeben, dass es sinnvoll und zweckmäßig wäre, wenn der Landkreis Hildesheim für sämtliche Realverbände mit Sitz im Landkreis Hildesheim allein die Aufgabe als Aufsichtsbehörde wahrnehmen würde.

Zur Aufgabenübernahme durch den Landkreis Hildesheim ist nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit der Abschluss einer Zweckvereinbarung notwendig. Darin ist auch eine Kostenregelung zu treffen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Während der Landkreis in der Zweckvereinbarung mit der Stadt Hildesheim wegen Geringfügigkeit (die Regelung betraf lediglich sieben Realverbände) auf eine konkrete Kostenregelung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde verzichtet hat, ist gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) ein finanzieller Ausgleich der Kosten vorgesehen, weil hier insgesamt 39 Realverbände (Stand 01.08.2015) unter die Aufsicht des Landkreises gestellt werden sollen. Dem Landkreis Hildesheim obliegt dann die Aufsicht über insgesamt ca. 300 Realverbände. Eine Festlegung auf eine Gesamtzahl von Verbänden im Landkreis ist nicht möglich, weil sich diese Zahl durch Erlöschen von Realverbänden durch Zusammenlegung oder Auflösung bzw. durch Gründungen infolge der Gesetzesänderung aus dem Jahr 2012 stets geringfügig ändert.

Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Anteil der im Bereich Alfeld (Leine) zu beaufsichtigenden Realverbände bei etwa 13 % aller Verbände liegen wird, wobei langfristig auch hier durch Zusammenlegungsverfahren Realverbände erlöschen und in einzelnen Gemarkungen auch Gründungen erforderlich sein werden. Der Landkreis geht deshalb zutreffend hier nicht mehr wie im Falle der Stadt Hildesheim von Geringfügigkeit aus.

Um den Verwaltungsaufwand für eine jährliche Prüfung und Neuberechnung der zu vereinbarenden Kostenregelung zu vermeiden, schlägt der Landkreis vor, dass von der Stadt 10 % der für den Bereich der Realverbandsaufsicht anfallenden Arbeitsplatzkosten an den Landkreis zu erstatten sind. Nach den Ermittlungen des Landkreises belaufen sich diese anteiligen von der Stadt zu tragenden Kosten zur Zeit auf 6.000,00 € im Jahr. Mit der Stadt Hildesheim ist seinerzeit wegen Geringfügigkeit keine Kostenerstattung vereinbart worden, weil die abgegebenen Realverbände lediglich einen Anteil von 3 % an den zu beaufsichtigenden Realverbänden ausmachten. Der Anteil der aus der Stadt Alfeld (Leine) zu übernehmenden Realverbände beträgt wie vorstehend ausgeführt 13 % aller Verbände im Landkreis Hildesheim. Durch den Abschlag von 3 % auf eine Kostenbeteiligung von lediglich 10 % ist die Stadt Alfeld (Leine) gegenüber der Stadt Hildesheim nicht benachteiligt.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Den zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf der Zweckvereinbarung hat der Landkreis bereits mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt.

**Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):**

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim in der im Entwurf beigefügten Fassung.“

*Jens Hansen*

- Entwurf -

**Vereinbarung  
über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem  
Niedersächsischen Realverbandsgesetz  
zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Landkreis Hildesheim**

**Zweckvereinbarung**

Die Stadt Alfeld (Leine), vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Landkreis Hildesheim, vertreten durch den Landrat,

schließen gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1  
Präambel**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind sich die Stadt Alfeld (Leine) und der Landkreis Hildesheim darüber einig, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz auch für das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) durch den Landkreis Hildesheim erfolgen soll und dem Landkreis Hildesheim diese Aufgabe übertragen werden soll.

**§ 2  
Aufgabenbeschreibung**

Die nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz i.V.m. § 17 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung der Stadt Alfeld (Leine) als selbständigen Gemeinde obliegenden Aufgaben werden für das Gebiet der Stadt Alfeld (Leine) dem Landkreis Hildesheim zur alleinigen Erfüllung übertragen.

**§ 3  
Kostenregelung**

Die Anzahl der im Bereich der Stadt Alfeld (Leine) zu beaufsichtigenden Realverbände liegt nach dem heutigen Stand bei 39 Verbänden, so dass der Landkreis künftig insgesamt ca. 300 Realverbände unter seiner Aufsicht haben wird.

Um eine jährliche Neuberechnung infolge künftig zu gründender Realverbände sowie der durch Auflösung und Zusammenlegung untergehenden Realverbände zu vermeiden, beträgt die Höhe der von der Stadt Alfeld (Leine) an den Landkreis Hildes-

heim für die Aufgabenwahrnehmung zu erstattenden Kosten 10 % der für den Bereich Realverbandsaufsicht erforderlichen Arbeitsplatzkosten.

**§ 4  
Ausführung**

Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung übernimmt der Landkreis Hildesheim die bis dahin bei der Stadt Alfeld (Leine) geführten Realverbandsakten.

**§ 5  
Kündigung und Erlöschen**

Diese Zweckvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Die Zweckvereinbarung erlischt, sobald die Stadt Alfeld (Leine) die Stellung nach § 14 Abs. 3 NKomVG verliert.

**§ 6  
Auseinandersetzung**

Endet die Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung der für die Aufgabe eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen nicht statt.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hildesheim, den

Für den Landkreis Hildesheim

---

Wegner  
Landrat

Für die Stadt Alfeld (Leine)

---

Beushausen  
Bürgermeister